



SITZUNGSBERICHT

in der Rechtssache E-6/13

ANTRAG des Fürstlichen Landgerichts des Fürstentums Liechtenstein an den Gerichtshof gemäss Artikel 34 des Abkommens der EFTA-Staaten über die Errichtung einer EFTA-Überwachungsbehörde und eines EFTA-Gerichtshofs in der vor ihm anhängigen Rechtssache zwischen

Metacom AG

und

Rechtsanwälte Zipper & Collegen

betreffend die Auslegung der Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte.

I Einleitung

1. Mit Schreiben vom 9. April 2013, beim EFTA-Gerichtshof eingegangen am 15. April 2013, stellte das Fürstliche Landgericht einen Antrag auf Vorabentscheidung in einer bei ihm anhängigen Rechtssache zwischen der Metacom AG, einem in Liechtenstein eingetragenen Unternehmen (im Folgenden: Klägerin), und den Rechtsanwälten Zipper & Collegen, einer Anwaltskanzlei mit Sitz in Deutschland (im Folgenden: die Beklagten).

2. Die Rechtssache betrifft die Frage, ob sich ein europäischer Rechtsanwalt, der sich selbst in einem Verfahren in einem EWR-Staat vertritt, bei dem es sich nicht um den Staat handelt, in dem er niedergelassen ist, zur vorübergehenden grenzüberschreitenden Erbringung von juristischen Dienstleistungen auf den im EWR-Recht verankerten freien Dienstleistungsverkehr berufen kann. Wenn ja, so stellt sich in dieser Rechtssache zudem die Frage, ob eine im nationalen Recht vorgesehene Verpflichtung europäischer Rechtsanwälte zur Erstattung einer Meldung an die zuständige Stelle des Aufnahmestaats im Vorfeld der vorübergehenden grenzüberschreitenden Erbringung von juristischen Dienstleistungen mit dem EWR-Recht vereinbar ist.

II Relevantes Recht

EWR-Recht

3. Artikel 36 Absatz 1 des EWR-Abkommens lautet:

Im Rahmen dieses Abkommens unterliegt der freie Dienstleistungsverkehr im Gebiet der Vertragsparteien für Angehörige der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten, die in einem anderen EG-Mitgliedstaat beziehungsweise in einem anderen EFTA-Staat als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, keinen Beschränkungen.

4. Gemäss Artikel 37 Absatz 1 des EWR-Abkommens sind „Dienstleistungen im Sinne dieses Abkommens ... Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden“. Laut Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe d des EWR-Abkommens fallen darunter „freiberufliche Tätigkeiten“.

5. Nach Artikel 37 Absatz 2 des EWR-Abkommens kann der Leistende unbeschadet der Bestimmungen des Kapitels 2 (Niederlassungsrecht) „zwecks Erbringung seiner Leistung seine Tätigkeit vorübergehend in dem Staat ausüben, in dem die Leistung erbracht wird, und zwar unter den Voraussetzungen, welche dieser Staat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt“.

6. Gemäss Artikel 39 des EWR-Abkommens finden die Bestimmungen u. a. von Artikel 30 des EWR-Abkommens auf das von Kapitel 3 (Dienstleistungen) des Abkommens geregelte Sachgebiet Anwendung. Laut Artikel 30 des EWR-Abkommens treffen die Vertragsparteien die erforderlichen Massnahmen nach Anhang VII des Abkommens, um Arbeitnehmern und selbständig Erwerbstätigen die Aufnahme und Ausübung von Erwerbstätigkeiten zu erleichtern.

7. Auf Richtlinie 77/249/EWG vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (ABl. 1977, L 78, 17) („Richtlinie 77/249“) wird unter Punkt 2 von Anhang VII des EWR-Abkommens (gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen) verwiesen.

8. Artikel 1 der Richtlinie 77/249 lautet:

(1) Diese Richtlinie gilt innerhalb der darin festgelegten Grenzen und unter den darin vorgesehenen Bedingungen für die in Form der Dienstleistung ausgeübten Tätigkeiten der Rechtsanwälte. ...

(2) Unter „Rechtsanwalt“ ist jede Person zu verstehen, die ihre beruflichen Tätigkeiten unter einer der folgenden Bezeichnungen ausüben berechtigt ist: ... Deutschland: Rechtsanwalt.

9. Artikel 2 der Richtlinie 77/249 lautet:

Jeder Mitgliedstaat erkennt für die Ausübung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Tätigkeiten alle unter Artikel 1 Absatz 2 fallenden Personen als Rechtsanwalt an.

10. Artikel 3 der Richtlinie 77/249 lautet:

Jede unter Artikel 1 fallende Person verwendet die in der Sprache oder in einer der Sprachen des Herkunftsstaats gültige Berufsbezeichnung unter Angabe der Berufsorganisation, deren Zuständigkeit sie unterliegt, oder des Gerichtes, bei dem sie nach Vorschriften dieses Staates zugelassen ist.

11. Artikel 4 der Richtlinie 77/249 lautet:

(1) Die mit der Vertretung oder der Verteidigung eines Mandanten im Bereich der Rechtspflege oder vor Behörden zusammenhängenden Tätigkeiten des Rechtsanwalts werden im jeweiligen Aufnahmestaat unter den für die in diesem Staat niedergelassenen Rechtsanwälte vorgesehenen Bedingungen ausgeübt, wobei jedoch das Erfordernis eines Wohnsitzes sowie das der Zugehörigkeit zu einer Berufsorganisation in diesem Staat ausgeschlossen sind.

(2) Bei der Ausübung dieser Tätigkeit hält der Rechtsanwalt die Standesregeln des Aufnahmestaats neben den ihm im Herkunftsstaat obliegenden Verpflichtungen ein.

...

(4) Für die Ausübung anderer als der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten bleibt der Rechtsanwalt den im Herkunftsstaat geltenden Bedingungen und Standesregeln unterworfen; daneben hält er die im Aufnahmestaat geltenden Regeln über die Ausübung des Berufes, gleich welchen Ursprungs, insbesondere in bezug auf die Unvereinbarkeit zwischen den Tätigkeiten des Rechtsanwalts und anderen Tätigkeiten in diesem Staat, das Berufsgeheimnis, die Beziehungen zu Kollegen, das Verbot des Beistands für Parteien mit gegensätzlichen Interessen durch denselben Rechtsanwalt und die Werbung ein. Diese Regeln sind nur anwendbar, wenn sie von einem Rechtsanwalt beachtet werden können, der nicht in dem Aufnahmestaat niedergelassen ist, und nur insoweit, als ihre Einhaltung in diesem Staat objektiv gerechtfertigt ist, um eine ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeiten des Rechtsanwalts sowie die Beachtung der Würde des Berufes und der Unvereinbarkeiten zu gewährleisten.

12. Artikel 5 der Richtlinie 77/249 lautet:

Für die Ausübung der Tätigkeiten, die mit der Vertretung und der Verteidigung von Mandanten im Bereich der Rechtspflege verbunden sind, kann ein Mitgliedstaat den unter Artikel 1 fallenden Rechtsanwälten als Bedingung auferlegen,

– daß sie nach den örtlichen Regeln oder Gepflogenheiten beim Präsidenten des Gerichtes und gegebenenfalls beim zuständigen Vorsitzenden der Anwaltskammer des Aufnahmestaats eingeführt sind;

– daß sie im Einvernehmen entweder mit einem bei dem angerufenen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt, der gegebenenfalls diesem Gericht gegenüber die Verantwortung trägt, oder mit einem bei diesem Gericht tätigen „avoué“ oder „procuratore“ handeln.

13. Artikel 7 der Richtlinie 77/249 lautet:

(1) Die zuständige Stelle des Aufnahmestaats kann von dem Dienstleistungserbringer verlangen, daß er seine Eigenschaft als Rechtsanwalt nachweist.

(2) Bei Verletzung der im Aufnahmestaat geltenden Verpflichtungen im Sinne des Artikels 4 entscheidet die zuständige Stelle des Aufnahmestaats nach den eigenen Rechts- und Verfahrensregeln über die rechtlichen Folgen dieses Verhaltens; sie kann zu diesem Zweck Auskünfte beruflicher Art über den Dienstleistungserbringer einholen. Sie unterrichtet die zuständige Stelle des Herkunftsstaats von jeder Entscheidung, die sie getroffen hat. Diese Unterrichtung berührt nicht die Pflicht zur Geheimhaltung der Auskünfte.

14. Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. 2005, L 255, 22) (im Folgenden: Richtlinie 2005/36) wurde mittels Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 142/2007 vom 26. Oktober 2007 (ABl. 2008, L 100, 70) unter Punkt 1 in Anhang VII des EWR-Abkommens aufgenommen. Der Beschluss trat am 1. Juli 2009 in Kraft.

15. Artikel 1 der Richtlinie 2005/36 lautet:

Gegenstand

Diese Richtlinie legt die Vorschriften fest, nach denen ein Mitgliedstaat, der den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung in seinem Hoheitsgebiet an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen knüpft (im Folgenden „Aufnahmemitgliedstaat“ genannt), für den Zugang zu diesem Beruf und dessen Ausübung die in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten (im Folgenden „Herkunftsmitgliedstaat“

genannt) erworbenen Berufsqualifikationen anerkennt, die ihren Inhaber berechtigen, dort denselben Beruf auszuüben.

16. Artikel 2 der Richtlinie 2005/36 lautet:

Anwendungsbereich

...

(3) Wurden für einen bestimmten reglementierten Beruf in einem gesonderten gemeinschaftlichen Rechtsakt andere spezielle Regelungen unmittelbar für die Anerkennung von Berufsqualifikationen festgelegt, so finden die entsprechenden Bestimmungen dieser Richtlinie keine Anwendung.

17. Artikel 7 der Richtlinie 2005/36 lautet:

Vorherige Meldung bei Ortswechsel des Dienstleisters

(1) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der Dienstleister in dem Fall, dass er zur Erbringung von Dienstleistungen erstmals von einem Mitgliedstaat in einen anderen wechselt, den zuständigen Behörden im Aufnahmemitgliedstaat vorher schriftlich Meldung erstattet und sie dabei über Einzelheiten zu einem Versicherungsschutz oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht informiert. Diese Meldung ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der Dienstleister beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen in dem Mitgliedstaat zu erbringen. Der Dienstleister kann die Meldung in beliebiger Form vornehmen.

(2) Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten fordern, dass, wenn Dienstleistungen erstmals erbracht werden oder sich eine wesentliche Änderung gegenüber der in den Dokumenten bescheinigten Situation ergibt, der Meldung folgende Dokumente beigelegt sein müssen:

a) ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Dienstleisters;

b) eine Bescheinigung darüber, dass der Dienstleister in einem Mitgliedstaat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten niedergelassen ist und dass ihm die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist;

c) ein Berufsqualifikationsnachweis;

d) in den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b genannten Fällen ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Dienstleister die

betreffende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt hat;

e) im Fall von Berufen im Sicherheitssektor der Nachweis, dass keine Vorstrafen vorliegen, soweit der Mitgliedstaat diesen Nachweis von den eigenen Staatsangehörigen verlangt.

...

18. Die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. 2006, L 376, 36) (im Folgenden: Richtlinie 2006/123) wurde mittels Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 45/2009 vom 9. Juni 2009 (ABl. 2009, L 162, 23) unter Punkt 1 in Anhang X des EWR-Abkommens aufgenommen. Der Beschluss trat am 1. Mai 2010 in Kraft.

19. Gemäss Artikel 17 Absatz 4 findet Artikel 16 der Richtlinie 2006/123, der sich auf die Dienstleistungsfreiheit bezieht, keine Anwendung auf Angelegenheiten, die unter Richtlinie 77/249 fallen.

Nationales Recht

20. Nach Artikel 55 Absatz 1 des Rechtsanwaltsgesetzes (LGBI. 1993, Nr. 41, in der gültigen Fassung) sind Staatsangehörige eines EWR-Staats, die berechtigt sind, als Rechtsanwalt in ihrem Herkunftsstaat unter einer der im Anhang zu diesem Gesetz aufgeführten Berufsbezeichnungen beruflich tätig zu sein, zur vorübergehenden grenzüberschreitenden Berufsausübung in Liechtenstein zugelassen (dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwälte).

21. Allerdings unterliegt die Zulassung laut Artikel 59 des Rechtsanwaltsgesetzes den folgenden Voraussetzungen:

1) Der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt wird durch die Rechtsanwaltskammer beaufsichtigt.

2) Vor Aufnahme einer Tätigkeit im Inland hat der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt seine Absicht dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu melden und die folgenden Nachweise zu erbringen:

a) eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Dienstleister die betreffende Tätigkeit im Herkunftsstaat rechtmässig ausübt und dass ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist;

b) ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit;

c) *über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne von Art. 25.*

3) *Die Rechtsanwaltskammer bestätigt den Erhalt der Meldung unverzüglich. Die Meldung ist gegenüber Gerichten oder Verwaltungsbehörden auf Verlangen nachzuweisen.*

3a) *Die Meldung ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen im Inland zu erbringen. Weiters ist sie umgehend zu erneuern, wenn sich eine wesentliche Änderung gegenüber der bisher bescheinigten Situation ergibt.*

4) *Dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer obliegt es,*

a) *den dienstleistungserbringenden europäischen Rechtsanwalt in Fragen der Berufspflichten eines Rechtsanwaltes zu beraten und zu belehren;*

b) *die Erfüllung der diesen Personen obliegenden Pflichten zu überwachen;*

c) *die Dienstleistungsausübung zu untersagen und gegebenenfalls die Gerichte oder Verwaltungsbehörden darüber zu unterrichten, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 nicht oder nicht mehr erfüllt sind;*

d) *die zuständige Stelle des Herkunftslandes über Entscheidungen zu unterrichten, die hinsichtlich dieser Person getroffen worden sind.**

22. Nach liechtensteinischem Recht ist die Zahlung von Honoraren und Auslagen im Gesetz über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (LGBI. 1988, Nr. 9) und der Verordnung über die Tarifansätze der Entlohnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten, LGBI. 1992, Nr. 69) geregelt.

23. Artikel 1 des Gesetzes über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten lautet:

Gegenstand des Tarifs

* In der Übersetzung des Antrags auf Vorabentscheidung ins Englische, die für die Zwecke gemäss Artikel 20 der Satzung des Gerichtshofs bereitgestellt wird, wurden die Begriffe „register“ und „registration“ verwendet. Im vorliegenden Sitzungsbericht wurden stattdessen die Begriffe „notify“ und „notification“ gewählt. Die Parteien, die schriftliche Erklärungen vorgelegt haben, haben darauf hingewiesen, dass „notify“ und „notification“ angemessenere Übersetzungen für die in der amtlichen deutschen Fassung des Rechtsanwaltsgesetzes verwendeten deutschen Begriffe „melden“ und „Meldung“ darstellen.

Art. 1

1) Rechtsanwälte ... haben im zivilgerichtlichen Verfahren ... Anspruch auf Entlohnung nach Massgabe der folgenden Bestimmungen:

2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, sowohl im Verhältnis zwischen dem Rechtsanwalt ... und der von ihm vertretenen Partei als auch bei Bestimmung der Kosten, die der Gegner zu ersetzen hat, und zwar auch dann, wenn dem Rechtsanwalt ... in eigener Sache Kosten vom Gegner zu ersetzen sind.

III Sachverhalt und Verfahren

24. Die Rechtssache vor dem nationalen Gericht betrifft eine Aberkennungsklage.

25. Mit Schreiben vom 13. August 2012 stellten die Beklagten im Ausgangsverfahren die ausreichende Aktivlegitimation der Klägerin in Frage.

26. Die Klägerin zog die Aberkennungsklage zurück. Der Rückzug wurde mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 21. August 2012 formell zur Kenntnis genommen. Der Beschluss wurde den Beklagten zugestellt. Gleichzeitig wurde die für den 12. September 2012 angesetzte Tagsatzung abberaumt. Am 3. September 2012 reichten die Beklagten eine Klagebeantwortung ein, mit der sie die kostenpflichtige Abweisung der Aberkennungsklage beantragten.

27. Mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 14. September 2012 wurde der Schriftsatz der Beklagten sowie der Antrag auf Kostenersatz abgewiesen. Die Grundlage für diesen Beschluss bildete der Umstand, dass das Verfahren infolge des Klagerückzugs erledigt wurde. Weitere Schriftstücke seien daher verspätet eingelangt und unnötig. Grundsätzlich war die Klägerin als unterlegen anzusehen. Allerdings konnte kein Kostenersatz für nach dem 21. August 2012 erfolgte Verfahrenshandlungen oder im Zusammenhang mit dem Schreiben vom 13. August, das vom Gericht nicht aufgetragen war, zugesprochen werden. In jedem Fall mussten die Beklagten gemäss Artikel 58 und 59 des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes einen in die liechtensteinische Rechtsanwaltsliste eingetragenen Rechtsanwalt als Zustellungsbevollmächtigten benennen und ihre Absicht zur Erbringung von Leistungen in Liechtenstein dem Vorstand der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer vorab melden.

28. Am 24. September 2012 stellten die Beklagten (nunmehr vertreten durch Ritter & Wohlwend Rechtsanwälte, eine Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Liechtenstein) einen Antrag auf Kostenbestimmung von insgesamt 676,75 CHF. Die Beklagten brachten vor, dass i) sie eine liechtensteinische Rechtsanwältin mit der Wahrnehmung des abberaumten Verhandlungstermins am 12. September

beauftragt hatten, ii) die beauftragte Rechtsanwältin erst von der Klagerücknahme erfuhr, als ihr vom Gericht mitgeteilt wurde, dass die Verhandlung abberaumt worden sei und iii) die entsprechenden Schriftstücke den Beklagten erst am 18. September zugestellt worden seien.

29. Am 4. Dezember 2012 wurde der Beschluss zur Abweisung des Antrags auf Kostenersatz vom Fürstlichen Obergericht als nichtig aufgehoben, weil u. a. keine Verhandlung stattgefunden habe.

30. Am 6. Februar 2013 hielt das Fürstliche Landgericht eine Verhandlung ab. In dieser Verhandlung legten die Beklagten ein neues Kostenverzeichnis vor.

31. Mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 7. Februar 2013 wurde den Beklagten eine Frist von 14 Tagen eingeräumt, um die Meldung an die liechtensteinische Rechtsanwaltskammer und die in Artikel 59 des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes vorgesehenen damit verbundenen Nachweise vorzulegen. Zudem wurde den Beklagten eine Frist von 14 Tagen gesetzt, um zur Frage der Honorierung nach dem Gesetz über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten und der Verordnung über die Tarifansätze der Entlohnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten Stellung zu nehmen.

32. Am 26. Februar 2013 legten die Beklagten eine Bescheinigung der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer (mit dem Datum dieses Tages) vor, aus der hervorging, dass Herr Zipper von den Rechtsanwälten Zipper & Kollegen seine Absicht zur Erbringung von anwaltlichen grenzüberschreitenden Dienstleistungen in Liechtenstein ab dem 20. Februar 2013 gemeldet hatte und die dafür vorgeschriebenen sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllte. Die Beklagten führten dazu des Weiteren aus, dass sie der Verpflichtung zur Meldung schon vor Beginn des Verfahrens nachgekommen wären, wäre ihnen diese Verpflichtung bewusst gewesen.

33. Da die Beklagten jedoch zu jenem Zeitpunkt, zu dem die Kosten entstanden (im August und September 2012), die Anforderungen gemäss Artikel 59 des Rechtsanwaltsgesetzes nicht erfüllten, äusserte das Fürstliche Landgericht Zweifel, ob die Beklagten nach nationalem Recht Anspruch auf eine Honorierung nach dem Tarif laut dem Gesetz über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten und der Verordnung über die Tarifansätze der Entlohnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten haben können. Das Fürstliche Landgericht erkundigt sich ausserdem nach den Auswirkungen dieser Frage auf den im EWR-Recht, beispielsweise in den ausführlichen Bestimmungen der Richtlinie 77/248 und insbesondere in deren Artikel 7 verankerten Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs.

34. Dementsprechend legte das Fürstliche Landgericht dem Gerichtshof die folgenden Fragen vor:

- 1. Kann sich ein europäischer Rechtsanwalt, der in einem anderen EWR-Staat in eigener Sache prozessiert und nicht von einem Dritten mandatiert ist, auf die Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22.3.1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (Amtsblatt L 078 vom 26.3.1977, Seite 0017 bis 0018) berufen?**
- 2. Ist die im Aufnahmestaat (wie hier in Art. 59 des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes) vorgesehene Meldepflicht für dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwälte mit der Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22.3.1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (Amtsblatt L 078 vom 26.3.1977, Seite 0017 bis 0018), insbesondere mit deren Art. 7, vereinbar?**
- 3. Falls die Frage zu 2 bejaht wird: Darf die von einem dienstleistungserbringenden europäischen Rechtsanwalt unterlassene Meldung im Aufnahmestaat mit Blick auf die Richtlinie 77/249/EWG dazu führen, dass der betroffene Rechtsanwalt den inländischen Rechtsanwaltstarif (in Liechtenstein gemäss dem Gesetz über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten und der Verordnung über die Tarifsätze der Entlohnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten) nicht beanspruchen kann?**
- 4. Darf die nachträgliche Meldung des dienstleistungserbringenden europäischen Rechtsanwaltes im Aufnahmestaat dazu führen, dass dieser nur für die Zeit ab erfolgter Meldung den inländischen Rechtsanwaltstarif beanspruchen kann, nicht dagegen für die zuvor vorgenommenen Verfahrenshandlungen?**
- 5. Hängt die Beantwortung der Fragen zu 3 und 4 davon ab, dass der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt zu Beginn des Verfahrens vom Gericht auf die Meldepflicht gemäss inländischem Recht hingewiesen worden ist, dies im Hinblick auf die Richtlinie 77/249/EWG?**

IV Schriftliche Erklärungen

35. Gemäss Artikel 20 der Satzung des Gerichtshofs und Artikel 97 der Verfahrensordnung haben schriftliche Erklärungen abgegeben:

- die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, vertreten durch Dr. Andrea Entner-Koch, Leiterin, und Thomas Bischof, Stv. Leiter, Stabstelle EWR, als Bevollmächtigte;

- die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Xavier Lewis, Direktor, und Markus Schneider, Stv. Direktor, Abteilung Rechts- & Verwaltungsangelegenheiten, als Bevollmächtigte;
- die Europäische Kommission (im Folgenden: Kommission), vertreten durch Hans Stovlbaek und Nicola Yerrell, Mitarbeiter des Juristischen Diensts der Kommission, als Bevollmächtigte.

V Zusammenfassung der Ausführungen

Zur ersten Frage

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

36. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein stellt fest, dass die Richtlinie 77/249 ausführliche Vorschriften zur Erleichterung der tatsächlichen Erbringung von Dienstleistungen durch Rechtsanwälte enthält. Als sekundärrechtlicher Rechtsakt zur Dienstleistungsfreiheit ist die Richtlinie 77/249 im Lichte der im EWR-Abkommen verankerten allgemeinen Prinzipien zum freien Dienstleistungsverkehr auszulegen.¹

37. Der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zufolge sind zwei dieser allgemeinen Prinzipien in Artikel 36 Absatz 1 des EWR-Abkommens festgelegt: Erstens sind der Erbringer und der Empfänger der betreffenden Dienstleistung in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig² und zweitens handelt es sich beim Erbringer und beim Empfänger der Dienstleistung um zwei verschiedene Personen.

38. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein bringt vor, dass der Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden: EuGH) hinsichtlich des ersten Prinzips eine weite Auslegung der Artikel 36 des EWR-Abkommens entsprechenden Bestimmung des EU-Rechts entwickelt hat.³ Dementsprechend muss Artikel 36 des EWR-Abkommens in allen Fällen Anwendung finden, in denen ein Leistungserbringer Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen anbietet, in dem er niedergelassen ist, und zwar unabhängig davon, wo die Empfänger dieser Dienstleistungen ansässig sind.

39. Hinsichtlich des zweiten Prinzips scheinen jedoch weder der EuGH noch der Gerichtshof vom eindeutigen Wortlaut des Artikels 36 des EWR-Abkommens abgewichen zu sein: Beim Erbringer und beim Empfänger der

¹ Es wird auf die Rechtssache E-1/07 *Strafverfahren gegen A*, EFTA Court Report 2007, 246, Randnr. 28, verwiesen.

² Es wird auf die Rechtssache C-55/94 *Gebhard*, Slg. 1995, I-4165, Randnr. 22, verwiesen.

³ Es wird auf die Rechtssache C-154/89 *Kommission ./. Frankreich*, Slg. 1991, I-659, Randnrn. 9 und 10, verwiesen.

betreffenden Dienstleistung muss es sich nach wie vor um zwei verschiedene Personen handeln.

40. Im vorliegenden Fall stellt sich der Sachverhalt jedoch so dar, dass die Rechtsanwälte Zipper & Kollegen gleichzeitig Erbringer und Empfänger der betreffenden Dienstleistungen sind. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hält daher fest, dass infolgedessen in der gegenständlichen Rechtssache weder Artikel 36 des EWR-Abkommens noch Richtlinie 77/249 anwendbar sind.

41. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein schlägt vor, dass der Gerichtshof die erste Frage folgendermassen beantwortet:

Ein europäischer Rechtsanwalt, der in einem anderen EWR-Staat in eigener Sache prozessiert und nicht von einem Dritten mandatiert ist, kann sich nicht auf die Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte berufen.

Die EFTA-Überwachungsbehörde

42. Die EFTA-Überwachungsbehörde führt aus, dass die erste Frage zu bejahen ist, sofern das nationale Recht eine Eigenvertretung zulässt.

43. Der EFTA-Überwachungsbehörde zufolge sollte zuerst festgestellt werden, welche Richtlinie auf die grenzüberschreitende Erbringung von juristischen Dienstleistungen Anwendung findet: Richtlinie 77/249, Richtlinie 2005/36 oder die Dienstleistungsrichtlinie 2006/123.

44. Die EFTA-Überwachungsbehörde vertritt die Auffassung, dass nur Richtlinie 77/249 anwendbar ist. Artikel 4 Absatz 1 dieser Richtlinie bezieht sich eigens auf mit der Vertretung oder der Verteidigung eines Mandanten im Bereich der Rechtspflege oder vor Behörden zusammenhängende Tätigkeiten des Rechtsanwalts.

45. Dagegen ist die Richtlinie 2005/36, obwohl sie u. a. die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen von Rechtsanwälten betrifft und Vorschriften für die Erbringung von Dienstleistungen enthält, aufgrund ihres Artikels 2 Absatz 3 nicht auf die Erbringung von juristischen Dienstleistungen anwendbar.

46. Bei der Richtlinie 77/249 handelt es sich um einen gesonderten gemeinschaftlichen Rechtsakt im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36, der eine spezielle Regelung unmittelbar für die Anerkennung von Berufsqualifikationen von Rechtsanwälten vorsieht. Auf beide Richtlinien wird in Anhang VII des EWR-Abkommens über die gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen verwiesen. Zudem birgt eine andere Betrachtungsweise die Gefahr, dass Richtlinie 77/249 ihres eigentlichen Zwecks –

nämlich der Erleichterung der tatsächlichen Ausübung von Rechtsanwalts-tätigkeiten durch die Erbringung von Dienstleistungen – beraubt wird.

47. Laut der EFTA-Überwachungsbehörde wird diese Auslegung von Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36 durch Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie 2006/123 (Dienstleistungsrichtlinie) weiter gestützt. Gemäss Artikel 17 Absatz 4 findet Richtlinie 2006/123 ausdrücklich keine Anwendung auf Angelegenheiten, die unter Richtlinie 77/249 fallen.

48. Die EFTA-Überwachungsbehörde bringt vor, dass Richtlinie 77/249 angewendet werden sollte, wenn es die nationale Gesetzgebung eines EWR-Aufnahmestaats einem Rechtsanwalt erlaubt, in eigener Sache vor den Gerichten oder Behörden dieses Staats tätig zu werden, sich in anderen Worten also selbst zu vertreten. In einer Rechtsordnung, in der sich ein Rechtsanwalt selbst vertreten kann, anstatt einen Kollegen damit zu beauftragen, weist nichts darauf hin, dass diese Tätigkeit nicht in den Geltungsbereich der Vertretung oder Verteidigung eines Mandanten im Bereich der Rechtspflege im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Richtlinie fällt.

49. Der EFTA-Überwachungsbehörde zufolge wird diese Auslegung von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 77/249 durch die gesetzliche Definition des Dienstleistungsbegriffs nach Artikel 37 Absatz 1 des EWR-Abkommens gestützt. Es ist ausschlaggebend, dass die massgeblichen Dienstleistungen in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, wobei freiberufliche Tätigkeiten, unter die auch jene von Rechtsanwälten fallen, ausdrücklich eingeschlossen sind. Nach Ansicht der EFTA-Überwachungsbehörde erfüllen juristische Dienstleistungen der in diesem Fall in Frage stehenden Art (wie die Teilnahme an zivilgerichtlichen Verfahren) beide Kriterien.

50. Ob sich ein Rechtsanwalt in einem bestimmten EWR-Staat selbst vertreten kann, ist eine Frage der nationalen Gesetzgebung und insbesondere der lex fori. Aufgrund der fehlenden Harmonisierung und da die Vertragsparteien Verfahrensautonomie geniessen, nehmen das EWR-Recht im Allgemeinen und die Richtlinie 77/249 im Besonderen die Antwort auf diese Frage nicht vorweg, solange europäische Rechtsanwälte im Vergleich zu ihren auf nationaler Ebene tätigen Kollegen nicht diskriminiert werden.

51. Die Entscheidung, ob dies nach liechtensteinischem Recht der Fall ist, obliegt dem vorlegenden Gericht.

52. Die EFTA-Überwachungsbehörde schlägt vor, dass der Gerichtshof die erste Frage folgendermassen beantwortet:

Die Richtlinie 77/249/EWG vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte ist auf Situationen anwendbar, in denen sich ein Rechtsanwalt im Bereich der Rechtspflege selbst vertritt, wenn in der

nationalen Rechtsordnung des Aufnahmestaats vorgesehen ist, dass Rechtsanwälte in eigener Sache tätig werden können.

Die Kommission

53. Die Kommission bringt vor, dass es im Hinblick darauf, ob sich ein Rechtsanwalt, der in einem EWR-Staat prozessiert, bei dem es sich nicht um den Staat handelt, in dem er niedergelassen ist, auf die Bestimmungen der Richtlinie 77/249 berufen kann, wenn er sich selbst vertritt, wesentlich ist, dass der Rechtsanwalt trotzdem in seiner beruflichen Funktion als Rechtsanwalt tätig wird. Die Tatsache, dass er gleichzeitig auch eine Verfahrenspartei darstellt, ist unerheblich – er ist sowohl Mandant als auch Rechtsanwalt und hat einfach zwei verschiedene Rollen.

54. Die Kommission schlägt vor, dass der Gerichtshof die erste Frage folgendermassen beantwortet:

Ein Rechtsanwalt, der in eigener Sache in einem EWR-Staat prozessiert, bei dem es sich nicht um den Staat handelt, in dem er niedergelassen ist, fällt in den Geltungsbereich der Richtlinie 77/249/EWG, wenn er in seiner beruflichen Funktion als Rechtsanwalt tätig wird.

Zur zweiten Frage

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

55. Da die Richtlinie 77/249 im gegenständlichen Fall offensichtlich nicht anwendbar ist, so die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, kann ihre Auslegung nicht als erforderlich betrachtet werden, um das nationale Gericht in die Lage zu versetzen, in der vor ihm anhängigen Rechtssache ein Urteil zu fällen. Dementsprechend ist die Beantwortung der verbleibenden Fragen unnötig.

56. Für den Fall, dass der Gerichtshof jedoch zu der Schlussfolgerung gelangen sollte, dass er über die Fragen zwei bis fünf entscheiden kann, reicht die Regierung des Fürstentums Liechtenstein die nachstehenden Ausführungen ein.

57. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hält fest, dass die von den Beklagten in dieser Sache erbrachte Dienstleistung in der Vertretung oder der Verteidigung eines Mandanten (der Beklagten selbst) im Bereich der Rechtspflege besteht. Dementsprechend finden Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 77/249 Anwendung.

58. Aus Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 77/249 geht hervor, dass ein Rechtsanwalt alle im Aufnahmestaat vorgesehenen Bedingungen für niedergelassene Rechtsanwälte mit Ausnahme der Erfordernisse eines Wohnsitzes und/oder der Zugehörigkeit zu einer Berufsorganisation im Aufnahmestaat erfüllen muss.

59. Zudem überträgt Artikel 7 Absatz 2 der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats eine Aufsichtsfunktion in Bezug auf Rechtsanwälte, die in diesem Staat Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie erbringen. Die Beaufsichtigung von in Liechtenstein niedergelassenen Rechtsanwälten und in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Rechtsanwälten, die jedoch die Tätigkeiten eines Rechtsanwalts auf liechtensteinischem Gebiet tatsächlich ausüben, obliegt gemäss Artikel 40 Absatz 1 und Artikel 59 Absatz 1 des Rechtsanwaltsgesetzes der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer.

60. Damit die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer die in Liechtenstein praktizierenden Rechtsanwälte wirksam beaufsichtigen kann, müssen ihr diese vor allem bekannt sein, so die Regierung des Fürstentums Liechtenstein.

61. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein merkt an, dass in Liechtenstein niedergelassene Rechtsanwälte gemäss Artikel 1b Absatz 1 des Rechtsanwaltsgesetzes nur zur Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts berechtigt sind, wenn sie in die Liste der liechtensteinischen Rechtsanwälte eingetragen sind. Dementsprechend bietet diese Liste der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer ausreichende Informationen über niedergelassene Rechtsanwälte, damit sie ihre Aufsichtsfunktion angemessen erfüllen kann.

62. Allerdings sind in einem anderen EWR-Staat niedergelassene Rechtsanwälte, die jedoch die Tätigkeiten eines Rechtsanwalts tatsächlich in Liechtenstein ausüben, indem sie dort Dienstleistungen erbringen, zur Eintragung in die oben genannte Liste der liechtensteinischen Rechtsanwälte gemäss Artikel 56 des Rechtsanwaltsgesetzes weder verpflichtet noch berechtigt.

63. Laut der Regierung des Fürstentums Liechtenstein beabsichtigt Artikel 59 des Rechtsanwaltsgesetzes eine vergleichbar angemessene und wirksame Beaufsichtigung von in einem anderen EWR-Staat niedergelassenen Rechtsanwälten, die Dienstleistungen in Liechtenstein erbringen, wie von in Liechtenstein niedergelassenen Rechtsanwälten. Nach ihrer Ansicht dient die Meldepflicht gemäss dieser Bestimmung dem öffentlichen Interesse der Gewährleistung einer angemessenen und wirksamen Beaufsichtigung von Rechtsanwälten, die Dienstleistungen in Liechtenstein erbringen. Der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zufolge entspricht sie ausserdem insofern dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, als sie zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet ist und sich gleichzeitig auf das hierfür unbedingt notwendige Mass beschränkt.

64. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein fügt hinzu, dass der Oberste Gerichtshof Österreichs diese Ansicht in einem Urteil betreffend die Auslegung von § 3 Absatz 1 zweiter Satz des ehemaligen österreichischen EWR-Rechtsanwaltsgesetzes 1992, der eine mit der in Artikel 59 Absatz 2 des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes vorgesehenen Meldepflicht vergleich-

bare Verpflichtung enthielt, teilt.⁴ Auch das derzeit anwendbare österreichische Gesetz beinhaltet eine solche Meldepflicht.⁵

65. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein schlägt hilfsweise vor, dass der Gerichtshof die zweite Frage folgendermassen beantwortet:

Eine im Aufnahmestaat (wie hier in Artikel 59 des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes) vorgesehene Meldepflicht für dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwälte ist mit der Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte und insbesondere mit deren Artikel 7 vereinbar.

Die EFTA-Überwachungsbehörde

66. Die EFTA-Überwachungsbehörde trägt vor, dass die zweite Frage abschlägig beantwortet werden sollte. Ihrer Auffassung nach geht Artikel 59 des Rechtsanwaltsgesetzes über das hinaus, was von einem europäischen Rechtsanwalt gemäss Richtlinie 77/249 gefordert werden kann.

67. Die EFTA-Überwachungsbehörde merkt an, dass Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 77/249 einen Rechtsanwalt als jede Person definiert, die ihre beruflichen Tätigkeiten unter bestimmten nationalen Bezeichnungen auszuüben berechtigt ist, wobei es sich im Falle von Deutschland, des Herkunftsstaats der Beklagten im Ausgangsverfahren, um die Bezeichnung *Rechtsanwalt* handelt.

68. Gemäss Artikel 2 der Richtlinie 77/249 erkennt jede Vertragspartei für die Erbringung der Dienstleistungen alle unter Artikel 1 Absatz 2 dieser Richtlinie fallenden Personen als Rechtsanwalt an.

69. Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 77/249 sieht insbesondere vor, dass die mit der Vertretung oder der Verteidigung eines Mandanten im Bereich der Rechtspflege oder vor Behörden zusammenhängenden Tätigkeiten des Rechtsanwalts im jeweiligen Aufnahmestaat unter den für die in diesem Staat niedergelassenen Rechtsanwälte vorgesehenen Bedingungen ausgeübt werden, wobei jedoch u. a. das Erfordernis der Zugehörigkeit zu einer Berufsorganisation in diesem Staat ausgeschlossen ist.

70. Abschliessend ist in Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 77/249 festgelegt, dass die zuständige nationale Stelle (in Liechtenstein: der Vorsitzende der

⁴ Es wird auf das Urteil des Obersten Gerichtshofs Österreichs vom 3. November 2003 in der Rechtssache 4Bkd2/03 verwiesen.

⁵ Es wird auf § 4 Absatz 1 zweiter Satz des österreichischen Europäischen Rechtsanwaltsgesetzes verwiesen, der folgendermassen lautet: „Vor dem erstmaligen Einschreiten im Sprengel einer Rechtsanwaltskammer haben sie die jeweils zuständige Rechtsanwaltskammer (§ 7 Abs. 7) schriftlich zu verständigen.“

Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer) von dem Dienstleistungserbringer verlangen kann, dass er seine Eigenschaft als Rechtsanwalt nachweist.

71. Im Gegenzug, so die EFTA-Überwachungsbehörde, verpflichten Artikel 59 Absatz 2 und 3a des Rechtsanwaltsgesetzes einen europäischen Rechtsanwalt vor der Erbringung jeglicher juristischer Dienstleistungen in Liechtenstein, (i) seine Absicht der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer zu melden, (ii) dieser Meldung eine Bescheinigung beizufügen, aus der hervorgeht, dass der europäische Rechtsanwalt die betreffende Tätigkeit im Herkunftsstaat rechtmässig ausübt, (iii) nachzuweisen, dass dem europäischen Rechtsanwalt zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung die Ausübung dieser Tätigkeit nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, (iv) einen Nachweis über die Staatsangehörigkeit beizufügen, (v) einen Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung beizufügen und gegebenenfalls (vi) die Meldung einmal jährlich zu erneuern. Nach Ansicht der EFTA-Überwachungsbehörde geht diese Meldepflicht über das hinaus, was von einem europäischen Rechtsanwalt gemäss Richtlinie 77/249 gefordert werden kann.

72. Die EFTA-Überwachungsbehörde räumt ein, dass nationale Stellen laut Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 77/249 einen Nachweis der Eigenschaft als Rechtsanwalt verlangen können. In der Praxis sei dieser Nachweis jedoch einfach zu führen und häufig mit dem Vorzeigen des Führerscheins in einer Verkehrskontrolle vergleichbar, da viele europäische Rechtsanwälte einen von ihrer Rechtsanwaltskammer ausgestellten Anwaltsausweis bei sich tragen. Im Gegensatz dazu, führt die EFTA-Überwachungsbehörde weiter aus, müssen sich europäische Rechtsanwälte, die ihre Rechte gemäss Artikel 36 des EWR-Abkommens und Richtlinie 77/249 ausüben wollen, nach liechtensteinischem Recht einem systematischen Verfahren zur Vorabmeldung unterwerfen, das von ihnen verlangt, sich aus eigenem Antrieb schriftlich bei der nationalen Stelle zu melden und dieser Meldung eine Reihe von Schriftstücken beizufügen, von denen keines in Richtlinie 77/249 vorgesehen ist.

73. Die EFTA-Überwachungsbehörde macht geltend, dass ein solches Verfahren zur Vorabmeldung mit Artikel 7 der Richtlinie 2005/36, die unter den vorliegenden Umständen nicht anwendbar ist, im Grundsatz vereinbar sein mag, mit der Richtlinie 77/249 jedoch nicht in Einklang steht.

74. Laut der EFTA-Überwachungsbehörde setzt der freie Dienstleistungsverkehr gemäss Artikel 36 des EWR-Abkommens insbesondere die Beseitigung jeder Diskriminierung eines Dienstleisters aufgrund seiner Staatsangehörigkeit oder des Umstands voraus, dass er in einem anderen EWR-Staat als dem ansässig ist, in dem die Dienstleistung zu erbringen ist.

75. Die EFTA-Überwachungsbehörde vertritt die Auffassung, dass das in Artikel 59 des Rechtsanwaltsgesetzes festgelegte Verfahren für europäische Rechtsanwälte eine wesentlich beschwerlichere Regelung darstellt als die auf die Erbringung von juristischen Dienstleistungen in rein einzelstaatlichen Situationen

anwendbaren Bestimmungen. Während nationale Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer angehören müssen, liegen keinerlei Hinweise darauf vor, dass sich liechtensteinische Rechtsanwälte (jährlichen) Meldeverfahren unterziehen müssen, die mit jenen vergleichbar sind, die für europäische Rechtsanwälte gelten.

76. Der EFTA-Überwachungsbehörde zufolge bedingen Artikel 2 und Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 77/249 keinen objektiven Unterschied zwischen der Situation liechtensteinischer Rechtsanwälte und ihrer Kollegen aus anderen EWR-Staaten, der die Ungleichbehandlung in dieser Hinsicht rechtfertigt. Dementsprechend, so die Schlussfolgerung der EFTA-Überwachungsbehörde, führt Artikel 59 des Rechtsanwaltsgesetzes zu einer Diskriminierung ausländischer Dienstleistungsanbieter, die Artikel 36 des EWR-Abkommens widerspricht.

77. In diesem Zusammenhang bringt die EFTA-Überwachungsbehörde vor, dass aus Artikel 39 EWR-Abkommen folge, dass eine solche Regelung nur aufgrund einer ausdrücklich abweichenden Bestimmung, wie Artikel 33 des EWR-Abkommens, gerechtfertigt ist.

78. Nach Ansicht der EFTA-Überwachungsbehörde ist dies in Bezug auf Artikel 59 des Rechtsanwaltsgesetzes jedoch nicht der Fall. Die in Richtlinie 77/249 festgelegten Vorschriften widmen sich spezifisch und in ausreichendem Masse Zielsetzungen im Bereich der öffentlichen Ordnung, die im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Erbringung von juristischen Dienstleistungen von Bedeutung sind. Die EFTA-Überwachungsbehörde ruft in Erinnerung, dass europäische Rechtsanwälte – um Verwechslungen zu vermeiden – die in der Sprache ihres Herkunftsstaats gültige Berufsbezeichnung unter Angabe der Berufsorganisation, deren Zuständigkeit sie unterliegen, verwenden müssen (Artikel 3 der Richtlinie 77/249). Zudem sieht Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 77/249 vor, dass bei der grenzüberschreitenden Erbringung rechtlicher Dienstleistungen die Standesregeln des Aufnahmestaats neben den dem europäischen Rechtsanwalt im Herkunftsstaat obliegenden Verpflichtungen einzuhalten sind. Darüber hinaus unterliegt der europäische Rechtsanwalt der Aufsicht der zuständigen nationalen Stelle, die zur Ergreifung aller erforderlichen Massnahmen bevollmächtigt ist (vgl. Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 77/249).

79. Die EFTA-Überwachungsbehörde schlägt vor, dass der Gerichtshof die zweite Frage folgendermassen beantwortet:

Die Richtlinie 77/249/EWG vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte steht einer nationalen Massnahme wie Artikel 59 des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes entgegen, die einen europäischen Rechtsanwalt vor der Erbringung jeglicher juristischen Dienstleistungen in diesem EWR-Staat dazu verpflichtet,

- i. *seine Absicht der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer zu melden;*
- ii. *dieser Meldung eine Bescheinigung beizufügen, aus der hervorgeht, dass der europäische Rechtsanwalt die betreffende Tätigkeit im Herkunftsstaat rechtmässig ausübt;*
- iii. *nachzuweisen, dass dem europäischen Rechtsanwalt zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung die Ausübung dieser Tätigkeit nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist;*
- iv. *einen Nachweis über die Staatsangehörigkeit beizufügen;*
- v. *einen Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung beizufügen und gegebenenfalls*
- vi. *die Meldung einmal jährlich zu erneuern.*

Die Kommission

80. Der Kommission zufolge schliesst es Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 77/249 ausdrücklich aus, dass ein Aufnahmestaat die Zugehörigkeit zu einer Berufsorganisation als Voraussetzung für die Ausübung der mit der Vertretung oder der Verteidigung eines Mandanten im Bereich der Rechtspflege zusammenhängenden Tätigkeiten des Rechtsanwalts fordert. Die englische und französische Fassung dieses Artikels beziehen sich auf „*registration with a professional organisation*“ bzw. „*inscription à une organisation professionnelle*“, während die deutsche Fassung mit „*Zugehörigkeit zu einer Berufsorganisation*“ etwas spezifischer gehalten ist. Daraus lässt sich ableiten, dass der Aufnahmestaat von einem Rechtsanwalt, der vorübergehende Dienstleistungen erbringt, nicht verlangen kann, dass dieser dem Berufsverband dieses Mitgliedstaats beitrifft. Die Logik dieses Konzepts besteht im Wesentlichen darin, dass er bei der Berufsausübung weiterhin den nationalen Vorschriften seines Herkunftsstaats unterliegt. Entscheidend ist dabei die Qualifikation als Rechtsanwalt im Herkunftsstaat.

81. Der Kommission zufolge wird dieser Grundsatz durch den Inhalt von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 77/249 weiter gestützt, der es der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats erlaubt, vom Dienstleistungserbringer zu verlangen, dass er seine Eigenschaft als Rechtsanwalt nachweist. Dementsprechend können die Behörden des Aufnahmestaats vom Rechtsanwalt einen Nachweis dafür fordern, dass er seine Eigenschaft als Rechtsanwalt, dem es gestattet ist, in seinem Herkunftsstaat zu praktizieren, nachweist. Dieser Nachweis kann beispielsweise durch eine Bescheinigung oder eine vom Berufsverband des Herkunftsstaats ausgestellte Mitgliedskarte erbracht werden.

82. Im vorliegenden Fall sieht Artikel 59 Absatz 2 des Rechtsanwaltsgesetzes vor, dass ein dienstleistungserbringender europäischer Rechtsanwalt seine

dahingehende Absicht der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer melden muss. Eine Bescheinigung, aus der seine Zulassung im Herkunftsstaat hervorgeht, sowie Nachweise über die Staatsangehörigkeit und das Bestehen einer Haftpflichtversicherung sind vorzulegen.

83. Die Kommission weist darauf hin, dass wiederholt festgestellt wurde, dass nationale Regelungen, welche die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen behindern oder weniger attraktiv machen, nur durch ein zwingend im öffentlichen Interesse liegendes Ziel gerechtfertigt werden können. Sie müssen geeignet sein, das Ziel zu erreichen, und sich auf das hierfür unbedingt notwendige Mass beschränken.⁶

84. Nach Auffassung der Kommission besteht die entscheidende Anforderung für die vorübergehende grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen in der Eigenschaft als Rechtsanwalt im Herkunftsstaat. Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 77/249 sieht vor, dass die zuständige Stelle des Aufnahmestaats verlangen kann, dass der Rechtsanwalt seine „Eigenschaft als Rechtsanwalt“ nachweist. Allerdings kann nach Einschätzung der Kommission eine allgemeingültige Vorschrift, die von einem Rechtsanwalt unter allen Umständen nicht nur die Vorlage von Schriftstücken, sondern auch eine vorherige Meldung bei den zuständigen Stellen fordert, nicht als verhältnismässig zur Erreichung des legitimen Zieles betrachtet werden, dass es sich um einen Rechtsanwalt handelt, der derzeit seine Tätigkeit ausüben darf.

85. In diesem Zusammenhang hebt die Kommission hervor, dass Artikel 5 der Richtlinie 77/249 spezielle Schutzmassnahmen in Bezug auf die Vertretung und Verteidigung von Mandaten im Bereich der Rechtspflege enthält – insbesondere die Möglichkeit der Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit einem ortsansässigen Rechtsanwalt. Die Zielsetzung im öffentlichen Interesse, nämlich die Gewährleistung der Übernahme der Verantwortung gegenüber dem angerufenen Gericht und der wirksamen Funktion des Rechtssystems,⁷ wird daher bereits berücksichtigt und kann nicht zur Rechtfertigung einer zusätzlichen und allgemeinen Meldepflicht herangezogen werden. Hinsichtlich des Mandantenschutzes wird dieser bereits durch die Verwendung der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaats (unter Angabe der Berufsorganisation, deren Zuständigkeit sie unterliegt) als Bestandteil der für die Wahl des Rechtsanwalts massgeblichen Hintergrundinformationen erreicht.

86. Die Kommission fügt hinzu, dass die Mitgliedstaaten laut Artikel 7 der Richtlinie 2005/36 verlangen können, dass der Erbringer der grenzüberschreitenden Dienstleistung den zuständigen Behörden im Aufnahmemitgliedstaat vorher schriftlich Meldung erstattet (unter Beifügung bestimmter Schriftstücke). In Erwägungsgrund 42 der Präambel der Richtlinie 2005/36 heisst

⁶ Es wird u. a. auf das *Strafverfahren gegen A*, oben erwähnt, Randnr. 27, verwiesen.

⁷ Es wird u. a. auf die Rechtssache 427/85 *Kommission ./. Deutschland*, Slg. 1988, 1123, Randnr. 27, verwiesen.

es jedoch ausdrücklich, dass diese Richtlinie die Anwendung der Richtlinie 77/249 nicht berührt. In jedem Fall ist Artikel 7 der Richtlinie 2005/36 vor dem Hintergrund von Erwägungsgrund 7 der Präambel dieser Richtlinie auszulegen. In diesem Erwägungsgrund wird erläutert, dass Meldevorschriften nur erforderlichenfalls angewendet werden können und nicht zu einer unverhältnismässig hohen Belastung der Dienstleister führen und die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs nicht behindern oder weniger attraktiv machen sollten.

87. Die Kommission hebt ausserdem hervor, dass die Meldung im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36 in jedem Fall rein informativen Charakter besitzt und nicht zur Feststellung der Fähigkeit zur Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen dient. Im Gegensatz dazu scheint die Meldepflicht nach Artikel 59 Absatz 2 des Rechtsanwaltsgesetzes eine Bedingung für die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen als Rechtsanwalt in Liechtenstein zu sein, da es laut Artikel 59 Absatz 4 dem Vorstand der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer obliegt, die Dienstleistungsausübung zu untersagen, wenn die Voraussetzungen gemäss Artikel 59 Absatz 2 nicht erfüllt sind.

88. Die Kommission schlägt vor, dass der Gerichtshof die zweite Frage folgendermassen beantwortet:

Artikel 7 der Richtlinie 77/249/EWG schliesst aus, dass ein Aufnahmestaat Rechtsanwälten, die vorübergehende grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen, unter allen Umständen eine allgemeine Verpflichtung zur Vorabmeldung auferlegt.

Zur dritten Frage

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

89. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein merkt an, dass die möglichen Konsequenzen einer Unterlassung der Meldung bei der zuständigen Stelle im Rechtsanwaltsgesetz nicht im Detail geregelt sind. Das bedeutet, dass der Gesetzgeber der zuständigen Stelle die Verpflichtung auferlegt hat, über solche Konsequenzen unter angemessener Berücksichtigung des massgeblichen Sachverhalts und der Besonderheiten der jeweiligen Umstände im Einzelfall zu entscheiden.

90. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein führt aus, dass die zuständige Stelle im vorliegenden Fall entschieden hat, dass die angemessene Konsequenz für die Unterlassung der Meldung bei der Rechtsanwaltskammer darin bestand, den Beklagten die Forderung eines Rechtsanwaltshonorars nach dem liechtensteinischen Rechtsanwaltsstarif zu verweigern.

91. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein stimmt dieser Entscheidung zu. Die Meldepflicht dient dem öffentlichen Interesse der Gewährleistung einer angemessenen und wirksamen Beaufsichtigung von Rechtsanwälten, die Dienstleistungen in Liechtenstein erbringen. Solche Rechtsanwälte sollten über ausreichende Kenntnisse des liechtensteinischen Rechtssystems verfügen, insbesondere, da sie in der Regel Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vertretung oder der Verteidigung von Mandanten im Bereich der Rechtspflege und/oder deren Rechtsberatung ausüben und sich diese auf die Fachkompetenz des Rechtsanwalts verlassen. Aus diesem Grund fällt die Unkenntnis oder Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften durch Personen mit einer derartigen juristischen Ausbildung besonders schwer ins Gewicht.

92. Nach Auffassung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein muss der Mandantenschutz bei der Entscheidungsfindung durch die zuständige Stelle immer angemessen berücksichtigt werden. Da die Beklagten im gegenständlichen Fall jedoch in eigener Sache handelten, kamen durch die potenziell negativen Auswirkungen keine Mandanten zu Schaden.

93. Der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zufolge ist die Entscheidung der zuständigen Stelle angemessen. Eine gegenteilige Einschätzung widerspräche dem Gerechtigkeitsempfinden, da dadurch ein rechtswidrig handelnder Beklagter bevorzugt würde, der die Meldung zum (potenziellen) Nachteil einer rechtmässig handelnden Klägers unterlassen hat; denn damit wäre ein solcher Beklagte in der Lage, ein Rechtsanwaltshonorar entsprechend dem in Liechtenstein gültigen (höheren) Tarif zu fordern.

94. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein schlägt vor, dass der Gerichtshof die dritte Frage folgendermassen beantwortet:

Die von einem dienstleistungserbringenden europäischen Rechtsanwalt unterlassene Meldung bei der zuständigen Stelle im Aufnahmestaat muss mit Blick auf die Richtlinie 77/249/EWG dazu führen, dass der betroffene Rechtsanwalt den inländischen Rechtsanwaltstarif (in Liechtenstein gemäss dem Gesetz über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten und der Verordnung über die Tarifansätze der Entlohnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten) nicht beanspruchen kann.

Die EFTA-Überwachungsbehörde

95. Die EFTA-Überwachungsbehörde bringt vor, dass das nationale Gericht die dritte Frage nur für den Fall gestellt hat, dass die zweite Frage bejaht wird, sodass die Beantwortung der dritten Frage entfallen kann.

Die Kommission

96. Die Kommission hält fest, dass die Fragen drei, vier und fünf die Konsequenzen betreffen, die sich aus der Nichteinhaltung einer Meldepflicht ergeben. Im Grunde wäre dies eine Angelegenheit des nationalen Rechts.

97. Die Kommission fügt jedoch hinzu, dass die Unterlassung einer solchen Meldung – da die Meldepflicht auf keinen Fall entscheidend für das Recht zur Erbringung grenzüberschreitender juristischer Dienstleistungen sein kann – die Ablehnung der Forderung eines Rechtsanwalts honorars im Zusammenhang mit der Erbringung solcher Dienstleistungen nicht rechtfertigen kann.

Zur vierten Frage

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

98. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein sieht keinen Grund für die Feststellung, dass eine nachträgliche Meldung dazu führen kann, dass der Rechtsanwalt den Rechtsanwaltsstarif des Aufnahme staats nicht nur in Bezug auf den auf die Meldung folgenden Zeitraum, sondern auch hinsichtlich vor diesem Datum erfolgter Verfahrenshandlungen beanspruchen kann.

99. Der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zufolge könnte eine gegenteilige Auslegung zu der absurden Situation führen, dass ein dienstleistungserbringender Rechtsanwalt von den günstigen Voraussetzungen im EWR-Aufnahmestaat völlig ohne Beaufsichtigung durch die zuständige Stelle in diesem Staat profitieren könnte, nämlich indem er dieser Stelle erst Meldung erstattet, wenn er sich wieder in seinem Herkunftsstaat befindet.

100. Sobald der dienstleistungserbringende Rechtsanwalt jedoch der zuständigen Stelle im EWR-Aufnahmestaat ordnungsgemäss Meldung erstattet hat, sollte er auch die Möglichkeit haben, für nach dem Datum der Meldung erfolgte Verfahrenshandlungen ein Honorar entsprechend dem Rechtsanwaltsstarif dieses Staats fordern zu können.

101. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein schlägt vor, dass der Gerichtshof die vierte Frage folgendermassen beantwortet:

Die nachträgliche Meldung eines dienstleistungserbringenden europäischen Rechtsanwalts im Aufnahme staat muss dazu führen, dass dieser nur für die Zeit ab erfolgter Meldung ein Honorar entsprechend dem Rechtsanwaltsstarif des Aufnahme staats beanspruchen kann, nicht dagegen für zuvor vorgenommene Verfahrenshandlungen.

Die EFTA-Überwachungsbehörde

102. Laut der EFTA-Überwachungsbehörde sollten die vierte und die fünfte Frage gemeinsam beantwortet werden.

103. Die EFTA-Überwachungsbehörde erinnert daran, dass Rechtsanwalts-honorare durch nationales Recht geregelt werden. Aufgrund der fehlenden Harmonisierung auf der Ebene des EWR nehmen das EWR-Recht im Allgemeinen und die Richtlinie 77/249 im Besonderen die Antwort auf diese Frage nicht vorweg, solange europäische Rechtsanwälte im Vergleich zu ihren liechtensteinischen Kollegen nicht diskriminiert werden.⁸

104. Im Hinblick auf eine Situation wie jene im Ausgangsverfahren, so die EFTA-Überwachungsbehörde weiter, bilden die liechtensteinischen Vorschriften über die Erstattung von Honoraren und Auslagen in Fällen, in denen ein Anwalt sich selbst vertritt, den Dreh- und Angelpunkt. Die Entscheidung, ob diese Vorschriften einen Rechtsanwalt in die Lage versetzen, die Erstattung der Honorare und Auslagen zu fordern, die er hätte fordern können, wenn er von einem anderen Rechtsanwalt vertreten worden wäre, obliegt dem nationalen Gericht. Allerdings, bringt die EFTA-Überwachungsbehörde vor, legt Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten nahe, dass dies der Fall ist.

105. Jedenfalls sind, so die EFTA-Überwachungsbehörde, laut Artikel 3 des EWR-Abkommens die nationalen Gerichte verpflichtet, innerstaatliche Vorschriften soweit wie möglich im Einklang mit dem EWR-Recht auszulegen.⁹

106. Insbesondere verlangt das EWR-Recht die Vermeidung jeder Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit. Das vorliegende Gericht wird das Gesetz über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten und die Verordnung über die Tarifsätze der Entlohnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten daher so auszulegen haben, dass europäische Rechtsanwälte, die sich selbst vertreten, nicht anders behandelt werden als innerstaatliche Rechtsanwälte, die dies tun.¹⁰

107. Da, wie die EFTA-Überwachungsbehörde vorträgt, die Richtlinie 77/249 eine nationalen Massnahme wie Artikel 59 des Rechtsanwaltsgesetzes ausschliesst, kann die Unterlassung einer Erklärung oder Meldung gemäss dieser Bestimmung keine relevante Überlegung im Hinblick auf die Vergütung von im Sinne der Richtlinie 77/249 erbrachten juristischen Dienstleistungen darstellen.

108. Die EFTA-Überwachungsbehörde schlägt vor, dass der Gerichtshof die vierte und fünfte Frage folgendermassen beantwortet:

⁸ Es wird auf die Rechtssache C-289/02 *AMOK*, Slg. 2003, I-15059, Randnr. 30, und die Schlussanträge des Generalanwalts Mischo in dieser Rechtssache, Nrn. 43, 49 und 67, verwiesen.

⁹ Es wird auf die Rechtssache E-13/11 *Granville*, EFTA Court Report 2012, 400, Randnr. 52, verwiesen.

¹⁰ Es wird auf Artikel 36 des EWR-Abkommens verwiesen. Vgl. dazu auch die Schlussanträge des Generalanwalts Mischo in der Rechtssache *AMOK*, oben zitiert, Nr. 71.

Es obliegt dem vorlegenden Gericht, durch eine nicht diskriminierende Anwendung des nationalen Rechts festzustellen, ob ein europäischer Rechtsanwalt, der sich selbst vertritt, die Honorare und Auslagen fordern kann, die er als Honorare und Auslagen hätte fordern können, wenn er von einem anderen Rechtsanwalt vertreten worden wäre.

Zur fünften Frage

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

109. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein wiederholt, dass ein Rechtsanwalt, der Dienstleistungen in einem anderen EWR-Staat erbringt, über ausreichende Kenntnisse des Rechtssystems dieses Staats verfügen sollte, insbesondere, da er in der Regel Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vertretung oder der Verteidigung von Mandanten im Bereich der Rechtspflege und/oder der Rechtsberatung von Mandanten verrichtet. Es liegt in seiner persönlichen Verantwortung, die Grundsätze und Eigenheiten des Rechtssystems des Staats, in dem er die Erbringung von Dienstleistungen beabsichtigt, zu beachten.

110. Dementsprechend gelangt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein zu der Schlussfolgerung, dass die liechtensteinischen Gerichte nicht verpflichtet sind, europäische Rechtsanwälte, die in Liechtenstein Dienstleistungen erbringen, auf ihre im liechtensteinischen Recht verankerte Meldepflicht gegenüber der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer gemäss Artikel 59 Absatz 2 des Rechtsanwaltsgesetzes hinzuweisen.

111. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein schlägt vor, dass der Gerichtshof die fünfte Frage folgendermassen beantwortet:

Die Beantwortung der dritten und vierten Frage hängt nicht davon ab, dass der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt zu Beginn des Verfahrens vom Gericht des Aufnahmestaats auf die im Recht dieses Staats verankerte Meldepflicht gegenüber der zuständigen Stelle hingewiesen worden ist.

Per Christiansen
Berichterstatter